

Hygiene im Fachpraktischen Unterricht

Die Lebensmittelhygieneverordnung und die Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung und für Gastgewerbebetriebe gelten auch für Schulen mit berufspraktischer Ausbildung. Diese sind daher einzuhalten!

Schmuck (Ohrschmuck, Ringe, Uhren, Freundschaftsbänder) ist vor dem KRM-Unterricht zu entfernen

Piercings im Gesichtsbereich sind während des Arbeitens in der Küche ausnahmslos verboten. Personen mit frisch gestochenen bzw. nicht abgeheilten Piercings sind vom Küchenunterricht auszuschließen. Nachdem eine Abheilung durchschnittlich zwei bis drei Monate dauert, besteht die Gefahr, dass die Schülerin / der Schüler das Achtfache / das Vierfache der Wochenstundenanzahl versäumt

Künstliche Fingernägel sind aus hygienischen Gründen (häufiger Pilzbefall) und aus arbeitstechnischen Gründen (Unfallgefahr beim Schneiden) nicht erlaubt.

Im praktischen Unterricht muss die vorgeschriebene Berufskleidung (gewaschen und gebügelt) getragen werden

Es besteht eine Meldepflicht bei Krankheiten. Durchfälle, Verkühlungen, offene und/oder eitrige Wunden, entzündete Piercings, Epilepsie, ärztlich diagnostizierte Erkrankungen wie z.B.: Salmonellen, Hepatitis, Enteroviren müssen der Praxislehrerin verpflichtend gemeldet werden, damit die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden können

Eine Hygieneschulung erfolgt im Unterricht.

Bei Nichteinhalten der Hygienerichtlinien darf die/ der betroffene Schüler/in nicht am Praktischen Unterricht teilnehmen!